ANTRAG 11.19.

Unternehmerinnen im Mutterschutz: Betrieb erhalten, Wahlfreiheit beim Wochengeld

ANTRAG VON UNOS – UNTERNEHMERISCHES ÖSTERREICH AN DAS WIRTSCHAFTSPARLAMENT DER WIRTSCHAFTSKAMMER SALZBURG

Begründung

Frau in der Wirtschaft und die SVS haben eine gemeinsame Initiative zur Reform des Wochengeldes für Selbständige vorgelegt: monatliche Auszahlung, ein einziger Antrag und ein Betriebszuschuss von 550 Euro. Das ist ein wichtiger erster Schritt. Die beiden größten Hürden für Unternehmerinnen bleiben davon aber unberührt: die Voraussetzungen für den Bezug und die Höhe des Wochengeldes.

Wochengeld erhalten Unternehmerinnen derzeit nur, wenn sie im Anspruchszeitraum eine geeignete, grundsätzlich betriebsfremde Hilfskraft an mindestens vier Tagen pro Woche oder im Ausmaß von 20 Wochenstunden einsetzen. Die Alternative ist, das Gewerbe ruhend zu melden – wer dabei aber noch keine sechs Monate durchgehend pflichtversichert ist, verliert den Anspruch zur Gänze.

Für viele Ein-Personen-Unternehmen geht diese Regelung an der Realität vorbei. Gerade in beratenden, kreativen und persönlichen Dienstleistungen, in denen viele Frauen selbständig sind, buchen Kund:innen die Person und nicht eine beliebige Ersatzkraft. Eine qualifizierte Vertretung für 16 Wochen ist kaum zu finden und oft wirtschaftlich nicht sinnvoll. Die Unternehmerin steht damit vor der Wahl, den Betrieb faktisch stillzulegen und Kund:innen zu verlieren oder eine Hilfskraft zu finanzieren, die einen Großteil des Wochengeldes aufbraucht.

Hinzu kommt die Höhe: Selbständige erhalten ein pauschales Wochengeld von 72,18 Euro täglich, unabhängig von ihrem Einkommen und den Beiträgen, die sie leisten. Unselbständig Erwerbstätige erhalten dagegen Wochengeld in Höhe ihres durchschnittlichen Nettoeinkommens der letzten drei Monate. Beim Kinderbetreuungsgeld können auch Selbständige längst zwischen einer pauschalen und einer einkommensabhängigen Variante wählen. Es gibt keinen sachlichen Grund, warum das beim Wochengeld nicht möglich sein soll.

Es geht nicht darum, im Mutterschutz zu arbeiten. Der Schutz der Gesundheit von Mutter und Kind hat Vorrang. Es geht darum, dass eine Unternehmerin selbst entscheiden kann, wie sie ihren Betrieb in dieser Zeit sichert – und dass sie im Leistungsfall so abgesichert ist, wie es ihren Beiträgen entspricht. Ob Frauen gründen und wachsen, hängt auch davon ab, ob Selbständigkeit und Familie vereinbar sind.

Antrag

Das Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammer Salzburg beschließt: Das Präsidium wird beauftragt, sich gegenüber der Wirtschaftskammer Österreich, der Sozialversicherung der Selbständigen und der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass

1. die von Frau in der Wirtschaft und der SVS vorgelegte Reform des Wochengeldes für Selbständige – soweit noch nicht erfolgt – rasch beschlossen und umgesetzt wird;
2. die starre Hilfskraftpflicht als Anspruchsvoraussetzung durch eine flexible Regelung ersetzt wird, nach der die Unternehmerin unter Wahrung des Gesundheitsschutzes selbst entscheidet, wie sie die Fortführung ihres Betriebs sichert – durch eine Hilfskraft in beliebigem Ausmaß, durch die Beauftragung selbständiger Dienstleister:innen, durch Kooperation mit anderen Unternehmer:innen oder durch Ruhendstellung;
3. eine Ruhendmeldung während des Wochengeldbezugs unabhängig von der Dauer der Vorversicherung nicht zum Verlust des Wochengeldanspruchs führt;
4. Selbständige zwischen einem pauschalen und einem einkommensabhängigen Wochengeld auf Basis ihrer Beitragsgrundlage wählen können, analog zum Kinderbetreuungsgeld;
5. dem Wirtschaftsparlament in seiner nächsten Sitzung über die gesetzten Schritte berichtet wird.

Delegierte zum Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammer Salzburg, am 17. November 2026:



Olivia Ulbing-Sommeregger, BA